

August Sperl
Hochstraße 143/2
2380 Perchtoldsdorf

RECHTSSACHE:

Klagende Partei

Fürst Skalitzky Rechtsanwälte GmbH
Hochstraße 141/8
2380 Perchtoldsdorf

vertreten durch

Fürst Skalitzky Rechtsanwälte GmbH
Hochstraße 141/8
2380 Perchtoldsdorf
Tel.: +43 12 26 44 27, Fax: +43 12 26 44 27-
36
(Zeichen: RAP/Hahn)

1. Beklagte Partei

Renate Sperl
Hochstraße 143/2
2380 Perchtoldsdorf

2. Beklagte Partei

August Sperl
Hochstraße 143/2
2380 Perchtoldsdorf

Wegen:


Unterlassungsklage (EUR 15.000,--)

Bezirksgericht Mödling, Abteilung 7
Mödling, 12. März 2025
Mag. Christiane Schneider, Richterin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

2 Beilage(n):

Nr	Bezeichnung	Datum	ON/Beilage	Zeichen (Einbr.)
1	KV SS 11.3.2025	11.03.2025	ON 3	
2	Beilage - Studie der Universitäten Wien und Bochum	12.03.2025	. / A.1	

 <p>JUSTIZ</p> <p>SIGNATUR</p>	Datum/Zeit	2025-03-12T11:18:40+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur



FÜRST SKALITZKY
RECHTSANWÄLTE
SEIT 1919

ERV

Bezirksgericht Mödling
Wiener Straße 4-6
2340 Mödling

Rechtsanwälte
DDr. Gerald Fürst
Mag. Patrick Skalitzky

+43 12 26 44 27
office@pdorf.legal
www.pdorf.legal

14 C 123/25b

Perchtoldsdorf, am 11.03.2025
RAP/SperRe/3ASZ/PS

Klagende Partei: Fürst Skalitzky Rechtsanwälte GmbH, FN 273451i
Hochstraße 141/8, A-2380 Perchtoldsdorf

vertreten durch: **Fürst Skalitzky Rechtsanwälte GmbH**
Hochstraße 141/8, A-2380 Perchtoldsdorf
RA-Code P229315

Vollmacht gem § 8 RAO erteilt.

Gemäß § 19a RAO verlangt der gefertigte Anwalt
die Bezahlung sämtlicher Kosten zu seinen Händen.

Gebühreneinzug: AT64 2011 1825 3052 2204

Beklagte Parteien:

1. Renate Sperl
Hochstraße 143/2, 2380 Perchtoldsdorf
2. August Sperl
Hochstraße 143/2, 2380 Perchtoldsdorf

wegen: Unterlassung (€ 15.000,00 s. A.)

Vorbereitender Schriftsatz

Keine Direktzustellung!

Die Klägerin erstattet nachstehenden

vorbereitenden Schriftsatz:

1. Parteien

Die **Klägerin** betreibt in 2380 Perchtoldsdorf, Hochstraße 141, Top 8 und 9, eine Rechtsanwaltskanzlei. Sie ist Mieterin dieser Einheiten. Der hintere Bereich der Kanzlei grenzt seitlich unmittelbar an das Grundstück der Beklagten.

Die **Beklagten** haben ein Wohnungsgebrauchsrecht an der Liegenschaft Hochstraße 143, KG 16121 Perchtoldsdorf, EZ 303, Bezirksgericht Mödling und wohnen dort.

2. Wohngegend

Die Liegenschaften befinden sich in einem **urbanen Vorstadtgebiet mit dichter (geschlossener) Verbauung**.

Es gibt in der Umgebung keine tierische Landwirtschaft.

3. Lärmemissionen

Die Beklagten betreiben auf dem oben genannten Grundstück eine **Hühnerhaltung** mit rund 15 Tieren, darunter im Zeitpunkt der Einbringung der Klage zwei Hähne.

Die Stallung befindet sich in einer Entfernung von lediglich zehn Metern Luftlinie zum Büro der Klägerseite.

Die Hähne krähen über den Tag verteilt unregelmäßig und häufig. Wenn Sie aktiv werden, sind **mehrere Schreie pro Minute** wahrnehmbar. Dies insbesondere, wenn sich die beiden Hähne gegenseitig zum Krähen „*anstacheln*“. In Spitzenzeiten sind fünf Schreie pro Minute (also 300 pro Stunde!) feststellbar.

3.1. Subjektive Lästigkeit

Wegen der erheblichen subjektiven Lästigkeit, die sich aus Tonhöhe, Frequenz und dem rauen Klangspektrum des Hahnenschreis ergibt, wird eine **starke körperliche Stressreaktion** ausgelöst: Laut einer Studie der Universität Wien kann ein Hahn eine Lautstärke von bis zu 142 Dezibel erreichen, was dem Lärmpegel eines Gewehrschusses oder eines vorbeirauschenden Düsenflugzeugs entspricht. Damit zählt der krähende Hahn zu den lautesten Haustieren schlechthin.



Nach wissenschaftlichen Untersuchungen¹ werden krähende Hähne nicht nur wegen ihres starken Schallpegels als lästig und unangenehm empfunden, sondern auch wegen ihrer klanglichen Eigenschaften. Hierfür sind besonders die klangliche Rauigkeit sowie der **besonders störende Frequenzbereich** von etwa 2–4 kHz verantwortlich. Das Krähen aktiviert das Alarmzentrum im Gehirn (Amygdala) und führt zu einer vermehrten Ausschüttung von Stresshormonen (Cortisol)². Die Stressreaktionen werden durch die **Unkontrollierbarkeit des Lärms** (ständiges, unvorhersehbares Krähen) weiter verschärft. Auch aus größerer Entfernung ist ein Hahn für viele Menschen eine Lärmbelastung³.

Die unzähligen Schreie stellen eine Dauerbelastung dar, die selbst bei kurzer Einwirkung unzumutbar ist.

3.2. Beeinträchtigungen des Kanzleibetriebs der Klägerin

Selbst bei geschlossenen Fenstern wird der Kanzleibetrieb unzumutbar beeinträchtigt. Telefonate, Besprechungen und konzentriertes Arbeiten werden ständig unterbrochen. Ein störungsfreies Offenhalten der Fenster ist praktisch ausgeschlossen.

Festzuhalten ist, dass die Klägerin nicht verpflichtet ist, die Nutzung des Büros durch Schließen der Fenster anzupassen oder einzuschränken. Maßgeblich ist daher die Beeinträchtigung bei geöffneten Fenstern.

Im Detail gibt es folgende Beeinträchtigungen:

3.2.1. Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit

Das ständige Krähen der Hähne (bis zu 300 Schreie pro Stunde) führt zu **Konzentrationsstörungen** und unterbricht die Tätigkeiten der Mitarbeiter der Klägerin. Diese permanenten Unterbrechungen erhöhen die psychische Belastung und **verringern die Leistungsfähigkeit**.

¹ Universität Wien, Universität Osnabrück, Kikeriki – Audiomerkmale für die empfundene Lästigkeit und Unangenehmheit krähender Hähne (2023); Beilage./A

² Raf Claes, Pieter G.G. Muyschondt, Joris J.J. Dirckx, Peter Aerts, Do high sound pressure levels of crowing in roosters necessitate passive mechanisms for protection against self-vocalization?, Zoology, Volume 126, 2018, Pages 65-70, ISSN 0944-2006,

³ Marlene Nowotny, Warum krähende Hähne nerven (Online abrufbar: <https://science.orf.at/stories/3223786/>)



Die Mitarbeiter werden zeitweise alle zwölf Sekunden von einem lauten Hahnenschrei gestört. Durch die Unkontrollierbarkeit des Lärms (ständiges, unvorhersehbares Krähen) ist die Konzentration auch durch das ständige „Erwarten“ eines erneuten lauten Schreis durchgehend beeinträchtigt. Konzentriertes Arbeiten ist daher erheblich erschwert und der Arbeitsfluss unzumutbar beeinträchtigt.

3.2.2. Unprofessioneller Eindruck auf Kunden

Telefonate und Mandantengespräche sind darüber hinaus spürbar gestört, weil ein einzelner Hahnenschrei Lautstärken von bis zu 142 Dezibel erreichen kann, die selbst bei geschlossenen Fenstern deutlich zu hören sind. Diese Lärmbelastung **beeinträchtigt die Gesprächsatmosphäre negativ** und lässt bei Mandanten oft den **Eindruck eines unprofessionellen Arbeitsumfelds** entstehen. Der Geschäftsführer der Klägerin musste Kunden am Telefon bereits erklären, dass er sich nicht gerade im Urlaub auf dem Bauernhof befindet.

3.2.3. Gesundheitliche Folgen für die Mitarbeiter der Klägerin

Die rauen Klangstrukturen der Hahnenschreie aktivieren nachweislich die Amygdala und **erhöhen den Cortisolspiegel**, wie die zitierten Untersuchungen belegen. Derartiger regelmäßiger Stress führt zu Schlafstörungen, Kopfschmerzen und Konzentrationsschwäche. Langfristig erhöht sich das Risiko von Burn-out und depressiven Erkrankungen.

Um die Lärmbelastung zu reduzieren, bleiben die Fenster weitgehend geschlossen, was zwangsläufig zu einer **Verschlechterung der Luftqualität** führt. Allerdings schreibt § 26 Abs 1 AStV vor, dass Arbeitsräume nur dann verwendet werden dürfen, wenn ihnen ausreichend frische und weitgehend verunreinigungsfreie Luft zugeführt wird. Diese arbeitsrechtliche Vorgabe kann unter den geschilderten Umständen kaum erfüllt werden, weil für eine hinreichende Belüftung regelmäßiges Öffnen der Fenster erforderlich ist. Mangels Frischluftzufuhr steigt die CO₂-Konzentration im Büro der Klägerin, sodass Kopfschmerzen, rasche Ermüdbarkeit und weitere gesundheitliche Beeinträchtigungen der Mitarbeiter auftreten.

3.3. Fazit

Diese Umstände verdeutlichen, dass die Klägerin und deren Mitarbeiter einer intensiven und unvorhersehbaren Dauerbelastung durch Lärm in Form von Hahnengeschrei ausgesetzt sind, welche die **normale Bürotätigkeit unzumutbar beeinträchtigt** und sogar gesundheitliche Risiken birgt.



Beweis: **PV** Mag. Patrick Skalitzky (Geschäftsführer der Klägerin)
PV DDr. Gerald Fürst (Geschäftsführer der Klägerin)
ZV Bianca Vanas (Mitarbeiterin) pA der Klägerin
UR Studie der Universitäten Wien und Bochum (**Beilage./A**)
 weitere Beweise vorbehalten

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Aktiv- und Passivlegitimation

Die Klägerin ist als Mieterin dinglich Berechtigte und somit **aktiv legitimiert**.

Die Beklagten sind als Wohnungsgebrauchsberechtigte und Betreiber der Hühnerhaltung **passiv legitimiert** für die gegenständliche Unterlassungsklage nach § 364 Abs 2 ABGB. Sie sind als unmittelbare Störer verpflichtet, die Lärmemissionen zu unterlassen.

4.2. Ortsunüblicher und unzumutbarer Lärm

Die Klägerin hat als Nachbarin der Beklagten einen Unterlassungsanspruch gegen Lärm, der nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Maß überschreitet und die ortsübliche Nutzung der Liegenschaft wesentlich beeinträchtigt (§ 364 Abs 2 ABGB; OGH 4 Ob 64/20w; RS0010587).

Das gegenständliche Wohngebiet (Kernland) ist ein **dicht verbautes, urbanes Vorstadtgebiet mit geschlossener Verbauung**, in dem eine regelmäßige, stundenlange Lärmbelastung durch lautes Krähen **nicht ortsüblich** ist.

In seiner Entscheidung zu 4 Ob 237/18h, die eine Liegenschaft im unmittelbar angrenzenden Mauer betraf, befasste sich der Oberste Gerichtshof bereits mit einer vergleichbaren Konstellation in unmittelbarer Nachbarschaft. Die dortigen örtlichen Verhältnisse sind nahezu deckungsgleich mit dem vorliegenden Fall. Jenes Gebiet ist sogar dünner besiedelt (freistehende Einfamilienhäuser). Der OGH stufte das anhaltende Krähen eines Hahnes als unzulässige Immission im Sinne des § 364 Abs 2 ABGB ein und gab der Klage statt.

Diese Beurteilung ist ohne Weiteres auf den vorliegenden Fall übertragbar. Hier handelt es sich um ein noch dichter besiedeltes Gebiet (Wohnland Kerngebiet mit geschlossener Verbauung). Die Stallung hat zusätzlich einen **sehr geringen**



Abstand von wenigen Metern zum Büro der Klägerin. Die Anforderungen an die Unzumutbarkeit sind daher niedriger anzusetzen und folglich erst recht erfüllt.

Eine **genaue Messung der Lautstärke in Dezibel ist nicht erforderlich**. Maßgeblich ist, ob ein Durchschnittsmensch in vergleichbarer Lage den Lärm objektiv als unzumutbar empfindet (OGH 9 Ob 48/12t; OGH 4 Ob 196/07p). Dies ist hier offenkundig, weil die **subjektive Lästigkeit von Hahnengeschrei wissenschaftlich anerkannt** ist.

Wegen der erheblichen subjektiven Lästigkeit – geprägt durch Tonhöhe, Frequenz und den rauen Charakter der Hahnenschreie – kommt es zu einer medizinisch messbaren Beeinträchtigung von Personen. Wissenschaftliche Untersuchungen (Beilage./A) zeigen, dass Hahnenschreie wegen ihrer hohen Lautstärke, ihres **schrill-rauen Klangspektrums** und ihres wiederholten Auftretens **besonders lästig sind**. Diese Belastung löst eine körperliche Stressreaktion aus, die nicht nur kurzfristig die Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt, sondern auch langfristig Gesundheitsbeeinträchtigungen verursacht.

Ein Unterlassungsanspruch kann selbst dann bestehen, wenn andere Normen eingehalten werden (zB die öffentlich-rechtliche Zulässigkeit der Hühnerhaltung), wenn die Lärmimmissionen erheblich stören oder Gesundheitsbeeinträchtigungen verursachen (OGH 10 Ob 25/11s; OGH 9 Ob 56/20f). Dies ist hier der Fall.

Ferner kann die Beklagte ihrer **Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeitern** nicht ausreichend nachkommen. Im Detail wird auf die oben dargestellten Beeinträchtigungen verwiesen. Auch daraus ergibt sich die Unzumutbarkeit.

4.3. Keine Verpflichtung zur Nutzungsänderung

Festzuhalten ist, dass die Klägerin nicht verpflichtet ist, die Nutzung des Büros durch geschlossenes Halten der Fenster anzupassen oder einzuschränken (OGH 6 Ob 171/21x). Maßgeblich ist daher die Beeinträchtigung bei geöffneten Fenstern.

4.4. Fazit

Der von der Hühnerhaltung der Beklagten ausgehende Lärm ist daher – unabhängig von einer genauen Messung – **unzumutbar und zu unterlassen**.

Der Unterlassungsanspruch der Klägerin besteht daher zu Recht.

Fürst Skalitzky Rechtsanwälte GmbH



An
BG Mödling
Wiener Straße 4 - 6
2340 Mödling

Eingabe zu: 14 C 123/25b

Elektronisch eingebracht: 11.03.2025 16:38:57
Fürst Skalitzky Rechtsanwälte GmbH

(P229315)

Hochstraße 141/8, 2380 Perchtoldsdorf
Zeichen: RAP/SperRe

2 Anhänge

Vorbereitender Schriftsatz

1. Kläger Fürst Skalitzky **Rechtsanwälte GmbH**
Hochstraße 141/8, 2380 Perchtoldsdorf

Vertreter von 1. Kläger Fürst Skalitzky **Rechtsanwälte GmbH**
Hochstraße 141/8, 2380 Perchtoldsdorf
Telefon +43 12 26 44 27
Fax +43 12 26 44 27-36
Einziehungskonto IBAN: AT64 2011 1825 3052 2204, BIC: GIBAATWWXXX
Einzahlungskonto IBAN: AT91 2011 1825 3052 2203, BIC: GIBAATWWXXX

1. Beklagter Renate **Sperl**
Hochstraße 143/2, 2380 Perchtoldsdorf

2. Beklagter August **Sperl**
Hochstraße 143/2, 2380 Perchtoldsdorf

Wegen EUR 15.000,00 s.A.

(Weiteres) Vorbringen

Vorbereitender Schriftsatz

siehe Anhang!

Kostenverzeichnis:

Schriftsatz TP3A	EUR	487,00
50 % ES	EUR	243,50
10 % STG	EUR	73,05
ERV-Kosten	EUR	2,60
20 % USt	EUR	<u>161,23</u>
S u m m e	EUR	967,38

RAP/SperRe/3AS1/PS/0,00

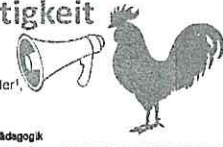
2 Anhänge

Nr	Anhangsart	Datum	ON/Beilage	Zeichen (Einbr.)
1	Schriftsatz Bezeichnung: Schriftsatz	11.03.2025		
2	Beilage Bezeichnung: Studie der Universitäten Wien und Bochum	10.03.2025	A	

Kikeriki – Audiomerkmale für die empfundene Lästigkeit und Unangenehmheit krähender Hähne

Christoph Reuter¹, Isabella Czedik-Eysenberg^{1,4}, Anja-Xiaoxing Cui¹, Merik Roos¹, Sarah Ambros¹, Jörg Jewanski¹, Matthias Eder¹, Jörg Mühlhans², Felix Klooss², Dijana Popovic², Veronika Weber², Matthias Bartsch³, Michael Oehler⁴

¹Universität Wien, Musikwissenschaftliches Institut
²Universität Wien, MediaLab
³Universität Osnabrück, Institut für Musikwissenschaft und Musikpädagogik
⁴Universität für Musik und darstellende Kunst Wien, Abteilung Musikphysiologie



Hintergrund

Mit einem Schallpegel von maximal 142 dB_{SPL} (am Hahnenohr gemessen [1]) gehört der (nicht nur) zum Sonnenaufgang krähende Hahn [2] zu den lautesten Täufern schlechthin, dessen Stimmgewalt auch schon bei den "Bremer Stadtmusikanten" legendenbildend war [3]. Selbst in weiterer Entfernung gilt sein Krähen häufig als ruhestörend und ist Ursache von Rechtsstreitigkeiten [4]. Besonders diese letzte Beobachtung spricht dafür, dass neben dem Schallpegel auch andere Klangeigenschaften zur oft beklagten Lästigkeit und zur Unangenehmheit des Hahnenkrähens beitragen.

Ziele und Fragestellung

Welche Klangmerkmale sind es neben dem Schallpegel, die zur empfundenen Lästigkeit und Unangenehmheit von krähenden Hähnen führen?

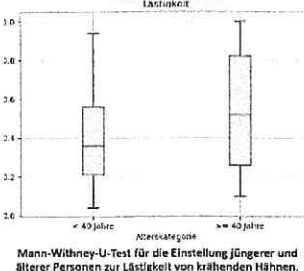
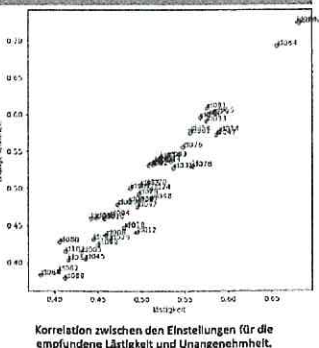
Methode

Zur Klärung dieser Frage wurde das in der Lautstärke normierte Krähen von 50 Hähnen von 51 Versuchspersonen (26♂, 25♀, Alter: 21-81, Ø 46 Jahre) auf zwei Skalen zwischen 1 und 100% (entsprechend 0,01-1,0) auf Unangenehmheit und Lästigkeit bewertet. Zu Beginn des Hörversuchs wurde zudem auf den gleichen Skalen die allgemeine Einstellung der Versuchspersonen zur Unangenehmheit und Lästigkeit krähender Hähne abgefragt.

Die beurteilten Klänge wurden mit Signalanalyse-Toolboxen [5][6] auf 180 Klangmerkmale analysiert, die auf Korrelationen mit den Hörer*innenbewertungen untersucht wurden.

Ergebnisse

Es zeigte sich zum einen, dass Lästigkeit und Unangenehmheit für die Versuchspersonen im Mittel mehr oder weniger gleichbedeutend für die Einschätzung der krähenden Hähne verwendet wurden ($r=0,973$, $p<0,001$). Eine Rolle bei der Bewertung der Unangenehmheit oder Lästigkeit krähender Hähne scheint das Alter der Versuchspersonen zu spielen: Vergleicht man die jüngeren (<40 Jahre, $n=25$) mit den älteren Versuchspersonen (>=40 Jahre, $n=26$) in ihrer Einschätzung der Hähnen schreie miteinander, so lässt sich nach

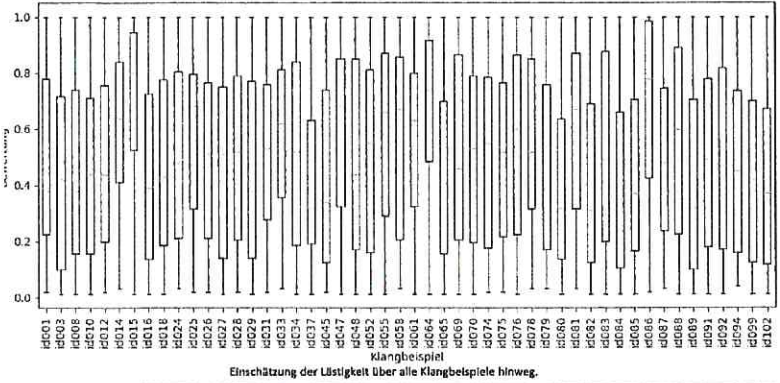


Mann-Whitney-U-Test ein Unterschied dahingehend erkennen, dass ältere Personen krähende Hähne als unangenehmer und lästiger empfinden als jüngere (Lästigkeit: $U = 229,0$; $p = 0,036$; Unangenehmheit: $U = 224,5$; $p = 0,029$).

Über die Versuchspersonen und Klangbeispiele hinweg ist die Interrater-Reliabilität gering, d.h. pro Klangbeispiel kann die Einschätzung der

Type	Description	ICC	F	df1	df2	prob	CI95%
ICC1	Single raters absolute	0,023	2,224	49	2500	<0,001	(0,01 0,05)
ICC2	Single raters relative	0,037	0,021	49	2500	<0,001	(0,02 0,09)
ICC3	Single raters fixed raters	0,121	0,021	49	2500	<0,001	(0,08 0,16)
ICC11	Average raters absolute	0,250	2,274	49	2500	<0,001	(0,20 0,31)
ICC21	Average raters relative	0,081	0,021	49	2500	<0,001	(0,05 0,12)
ICC31	Average raters fixed raters	0,175	0,021	49	2500	<0,001	(0,12 0,22)

Interrater-Reliabilität bei der Einschätzung der Lästigkeit

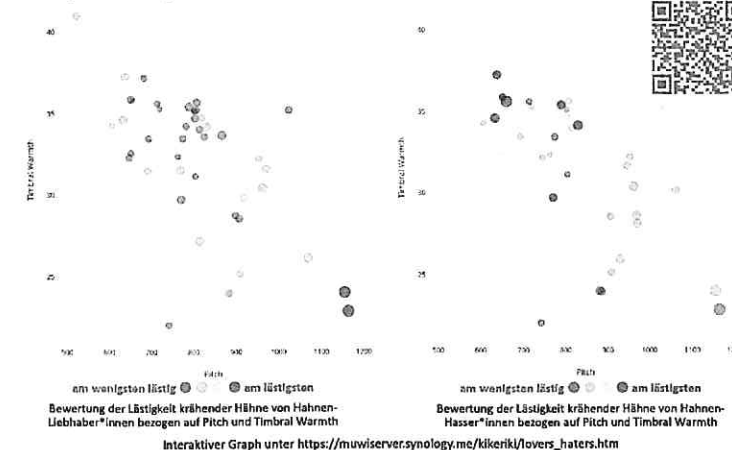


Literatur

[1] Cies, R., Mughonhi, P.G.G., Dicko, J.J., Avris, P. 2018. Do high sound pressure levels of crowing in roosters necessitate passive mechanisms for protection against self-ventilation. *Zoology: analysis of complex systems* 12(2018), S. 65-70. [2] Shimamura, T., Yoshimura, T. 2015. Circadian clock determines the timing of rooster crowing. *Current Biology* 23(6), R231. [3] Grimm, J., Grimm, W. 1819. Die Bremer Stadtmusikanten. Grimm, J., Grimm, W. (Ed.). *Kinder- und Hausmärchen*, Band 1. 2. Auflage (S. 141-145). Berlin: Reimer. [4] (S 12/ § 312) Landesimmissionschutzgesetz, https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text.jsp?0&menu=0&bes_id=3620&aufgeben=N&nav_nr=2, 15.2.2023. [5] Lartillot, O., Toiviainen, P., & Ervola, T. (2008). A matlab toolbox for music information retrieval. In *Data*

Ergebnisse

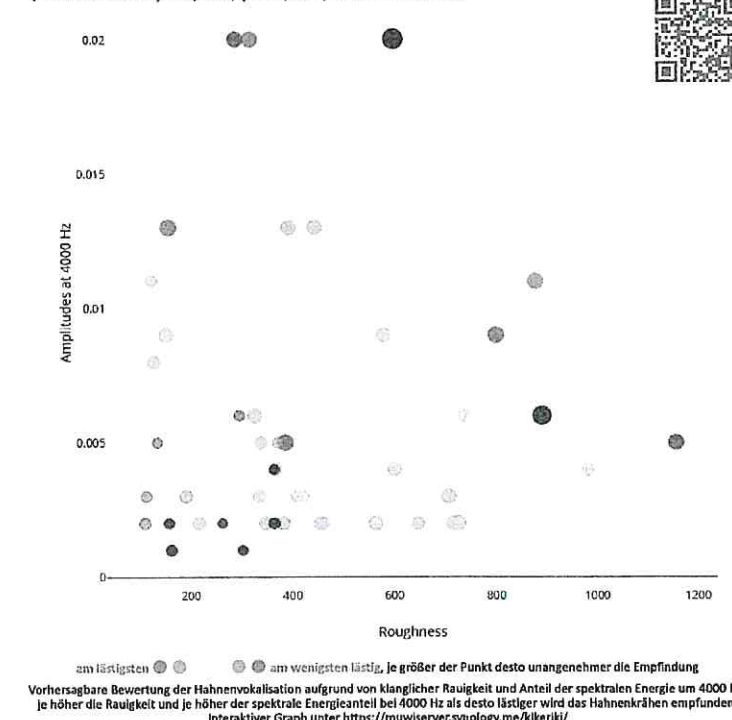
Liebhaber*innen von krähenden Hähnen (mit Werten für die allgemeine Lästigkeit von $\leq 0,25$) und Hasser*innen von krähenden Hähnen (mit Werten für die allgemeine Lästigkeit von $\geq 0,75$) lassen sich in der Bewertung der Hahnenvokalisationen vielleicht am ehesten durch die klanglichen Merkmale der Tonhöhe und der klanglichen Wärme (bzw. deren Gegenteil: der klangliche Schrällheit) unterscheiden: So finden Hahnenliebhaber*innen Hähne mit ansteigender Tonhöhe und ansteigender Schrällheit umso lästiger (pitch: $r=0,54$, $p<0,001$; timbral warmth: $r=0,445$, $p=0,001$), während Hahnenhasser*innen mit abfallender Tonhöhe und abnehmender Schrällheit den krähenden Hahn umso lästiger finden (pitch: $r=-0,314$, $p=0,026$; timbral warmth: $r=0,448$, $p=0,001$).



Über alle Personengruppen hinweg zeigt es sich, dass die Einschätzung der Lästigkeit ähnlich wie die der Unangenehmheit vor allem mit einer starken klanglichen Rauigkeit und einem hohen spektralen Energieanteil bei 4000 Hz einhergeht. So lässt sich ein Regressionsmodell mit folgender Formel erstellen:

$$\text{Annoyance}_{\text{RoosterCrows}} = 0,42 + 0,00011 * \text{Roughness (Sethares)} + 8,41 * \text{RMS im Terzband22 (4000 Hz)}$$

Demnach kann die Lästigkeit krähender Hähne zu 61% auf Basis von Rauigkeit (beta (standardisiert) = 0,404, $p < 0,001$) und den Amplituden um 4000 Hz (beta (standardisiert) = 0,630, $p < 0,001$) erklärt werden.



Zusammenfassung

- Krähende Hähne werden nicht nur aufgrund ihres starken Schallpegels als lästig und unangenehm empfunden, sondern auch aufgrund ihrer klanglichen Eigenschaften.
- Hier sind besonders die klangliche Rauigkeit sowie spektrale Anteile um 4000 Hz von Bedeutung: je höher die Rauigkeit und je höher der spektrale Energieanteil bei 4000 Hz, desto lästiger wird das Hahnenkrähen empfunden.
- Ältere Menschen werden durch krähende Hähne mehr gestört als jüngere.
- Hahnen-Liebhaber*innen und Hahnen-Hasser*innen lassen sich in ihren Bewertungen durch die klanglichen Merkmale Tonhöhe und Schrällheit unterscheiden.